

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

11.

13.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung der Dorf-Feuer-Ordnung vom Jahre 1775. rücksichtlich des gefährlichen Zusammenbauens betreffend;

vom 14ten Mai 1824.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen *ic. ic. ic.*

Liebe getreue. In der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18ten Februar 1775. Cap. I. §. 1. (Cod. Aug. IIte Forts. Abth. 1 S. 711.) ist zwar den Localobrigkeiten bereits zur Pflicht gemacht, darauf Bedacht zu nehmen, daß die aufzuführenden Gebäude, soviel möglich, von einander entfernt werden.

Wir befinden jedoch für nöthig, diese Anordnung dahin zu erläutern, daß künftig die Obrigkeiten, bei eigner Verantwortung, die Bauenden direct dazu anhalten sollen, die Gebäude, besonders wo Feuersbrünste gewesen, nicht wieder an einander, sondern in Zwischenräumen aufzuführen.

Es haben sich daher sämmtliche Obrigkeiten hiernach gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Mai 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.



14.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung der Generalien vom 23ten December 1812. und 19ten März 1817. rücksichtlich der über vorgefallene Brandschäden zu erstattenden Anzeigen betreffend;

vom 14ten Mai 1824.

Von **GOTTES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Die Befolgung der in dem Generali vom 23ten December 1812. §. 1. (Cod. Aug. IIIte Forts. Abth. I. S. 503.) enthaltenen Vorschrift, daß die Obrigkeit eines Abgebrannten, binnen der ersten vierzehn Tage nach dem Brande, über den Immobiliarverlust ausführlichen bestimmten Bericht, bei zwanzig Thalern Strafe, zu Unserer Brand-Versicherungs-Commission zu erstatten habe, hat hin und wieder um deswillen, weil nach dem Generali vom 19ten März 1817. §. 2. (ibid. S. 549.) die Anzeigen und Anschläge über das bei Feuersbrünsten verloren gegangene, völlig ruinierte, oder nur zum Theil beschädigte Feuergeräth von den Eigenthümern desselben, binnen vier Wochen, von Zeit des Brandes an gerechnet, übergeben, von der Obrigkeit aber, unter deren Jurisdiction der Brandschaden entstanden, ebenfalls bei zwanzig Thalern Strafe, zugleich mit dem über die Brandschäden zu erstattenden Hauptberichte, bei Unserer Brand-Versicherungs-Commission eingereicht werden sollen, Anstand gefunden.

Wir finden Uns dadurch bewogen, diese Vorschriften dahin zu erläutern, daß die Obrigkeiten künftig den Hauptbericht über vorgefallene Brandschäden jedesmal binnen vierzehn Tagen, von Zeit des entstandenen Brandes an gerechnet, und ohne auf die von den Eigenthümern der beschädigten Feuergeräthschaften deshalb zu machende Anzeige zu warten, an Unsere Brand-Versicherungs-Commission zu erstatten, verbunden seyn sollen, und dagegen wegen des Verlust's an Feuergeräth, nach Befinden, beson-

dere Anzeige erstatten mögen; jedoch hat es bei der den säumigen Obrigkeiten in den gedachten Generalien angedroheten Geldbuße von zwanzig Thalern auch fernerhin sein Bewenden.

Hiernach haben sich sämmtliche Obrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Mai 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten Juni 1824.